

Stellungnahme zum Antrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0373/2**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Weitere Maßnahmen für den Werderplatz

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	17.05.2022	2.2	x	

Kurzfassung

Die AG Werderplatz wird unter Leitung des Amtes für Stadtentwicklung reaktiviert. Dort sollen entsprechende Verbesserungsvorschläge und Weiterentwicklungsmaßnahmen zur Situation am Werderplatz geprüft und gegebenenfalls weiterverfolgt oder realisiert werden.

Die im Änderungsantrag formulierten Vorschläge können nur bei Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, die in § 18 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) definiert sind, realisiert werden. Die Evaluation des aktuell geltenden Alkoholkonsumverbots am Werderplatz, die anlässlich der Hauptausschusssitzung am 12. Oktober 2021 in einem Sachstandsbericht vorgestellt wurde, zeigte im Ergebnis, dass die hohen rechtlichen Hürden des Polizeigesetzes eine zeitliche und räumliche Ausweitung nach den bis dahin vorliegenden Daten nicht begründbar machen. Anlässlich der Hauptausschusssitzung vom 12. Oktober 2021 schlug die Verwaltung vor, Erfahrungswerte aus 2022 und 2023 abzuwarten und nach deren Auswertung im Herbst 2023 die Entscheidung über eine zeitliche und/oder räumliche Änderung des Alkoholkonsumverbotes zu treffen. Diesem Vorschlag wurde vom Gremium gefolgt.

Es liegen der Verwaltung aktuell keine belastbaren Daten vor, die eine andere Vorgehensweise rechtlich ermöglichen würden. Eine kontinuierliche Betrachtung und Bewertung der Situation im Rahmen der AG Werderplatz nach deren Reaktivierung wird selbstverständlich erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridorthema: Zukunft Innenstadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

- 1. Die Stadtverwaltung verzichtet auf die in Ziffer 1b) des ursprünglichen Antrags (Vorlage-Nr. 2022/0373) beabsichtigte Prüfung und erweitert den Geltungszeitraum des Alkoholkonsumverbots gemäß § 2 (2) der „Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe“. Das Alkoholkonsumverbot soll zukünftig montags bis samstags von 10 Uhr bis 20 Uhr gelten.**
- 2. Die gleiche Polizeiverordnung wird in § 1 (1) dahingehend geändert, dass auch die öffentlichen Aufenthaltsbereiche folgender Straßenabschnitte in den Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots aufgenommen werden:**
 - a. Marienstraße zwischen Schützen- und Luisenstraße**
 - b. Werderstraße bis einschließlich Hausnummer 62**
- 3. Die Stadtverwaltung prüft Möglichkeiten zur Erprobung eines innovativen Sicherheitskonzeptes in Form von anonymisierter Videotechnik (SAVAS D+) für den Werderplatz.**

Wie bereits in dem schon erwähnten Sachstandsbericht, der in der Hauptausschusssitzung am 12. Oktober 2021 vorgelegt wurde, ausgeführt ist, findet sich die rechtliche Grundlage für den Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote in § 18 PolG. Die rechtlichen Vorgaben, die dafür erfüllt sein müssen, sind sehr eng gefasst. So wird unter anderem nach wie vor eine regelmäßig anzutreffende Menschenmenge gefordert, die nach der rechtlichen Begründung in einer Stadt von der Größe Karlsruhes eine Personenanzahl mindestens im hohen zweistelligen Bereich umfassen muss. Gleichzeitig wird eine entsprechende Häufigkeit und hohe Zahl an typischerweise alkoholbedingten Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten gefordert und es muss belegt sein, dass andere polizeiliche Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreichen. Nach den bislang erhobenen Zahlen sind diese Vorgaben hinsichtlich einer Ausweitung des Alkoholkonsumverbots auf dem Werderplatz nicht erfüllt.

Sowohl zur Deeskalation als auch zur Vorbereitung der Entscheidung über ein zukünftiges Alkoholkonsumverbot am Werderplatz arbeitet die Verwaltung, insbesondere auch das Ordnungs- und Bürgeramt mit den Kräften des Kommunalen Ordnungsdienstes, eng mit dem Polizeivollzugsdienst zusammen. Der Kontrolldruck wurde mit Beginn des Geltungszeitraums des Alkoholkonsumverbots nochmals erhöht. Die Entwicklung der Situation wird über die kommenden Monate hinweg regelmäßig evaluiert werden und in eine Entscheidung über die weitere Ausgestaltung des Alkoholkonsumverbots am Werderplatz einfließen. Die entsprechenden Erkenntnisse werden – bei Reaktivierung der AG Werderplatz – auch dort besprochen und weitere mögliche Maßnahmen geprüft.

Ob die Möglichkeit zur Erprobung eines innovativen Sicherheitskonzeptes in Form von anonymisierter Videotechnik (SAVAS D+) für den Werderplatz besteht und wenn ja, welche Kosten damit verbunden wären, könnte im Rahmen der AG Werderplatz geprüft werden.